



Brüssel, den 14. Mai 2020
(OR. en)

7841/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0169(COD)

CODEC 360
ENV 223
SAN 151
CONSOM 80
AGRI 126
PE 18

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON RECHTSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Brüssel, 13. bis 16. Mai 2020)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 13. Mai 2020 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. ST 15301/19 REV 2.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht.

Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (15301/2/2019 – C9-0107/2020 – 2018/0169(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (15301/2/2019 – C9-0107/2020),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018³,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0337),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0098/2020),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß

² ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 94.

³ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 353.

⁴ Angenommene Texte vom 12.2.2019, P8_TA(2019)0071.

Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANLAGE ZU DER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROKUNSTSTOFFEN

Die Kommission erkennt an, dass Mikrokunststoffe Stoffe sind, die in Bezug auf die Wasserqualität zunehmend Anlass zur Besorgnis geben. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass diese Kunststoffe ein allgemeines, nicht nur auf aufbereitetes Wasser beschränktes Problem darstellen, verpflichtet sich die Kommission, ihre Bemühungen zur Bewältigung dieses wichtigen Problems fortzusetzen.